



Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils

MARKTORDNUNG DER STADT EISLINGEN/FILS

Der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils hat am 03.04.2000, geändert durch Beschluss vom 24.11.2003, vom 13.12.2004 und vom 03.04.2017 folgende Marktordnung beschlossen:

Stand: April 2017

I. Allgemeines

§ 1

Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Veranstalter zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 2

Zutritt

Das Ordnungsamt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu einem der Märkte je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Ordnung oder gegen eine aufgrund dieser Ordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Weihnachtsmarkt
 - a) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen unter Beachtung von § 68 der Gewerbeordnung Waren aller Art und von § 68 a) der Gewerbeordnung Getränke und Speisen angeboten werden.
 - b) Beim Weihnachtsmarkt sollten vorrangig weihnachtliche Artikel angeboten werden.
 - c) Die Verwaltung kann im Einzelfall, insbesondere für gemeinnützige Zwecke, Ausnahmen zulassen.
- (2) Wochenmarkt

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.

§ 4

Standplätze

- (1) Auf dem Weihnachts- und Wochenmarktplatz darf nur auf den vom Marktmeister zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen. Bei allen Märkten weist der Marktmeister am Markttag die einzelnen zugesagten Plätze zu. Der Marktmeister hat das Recht, die Platzeinteilung auch nach erfolgter Zuweisung zu ändern.
- (3) weggefallen
- (4) Für die Teilnahme am Wochenmarkt erteilt das Ordnungsamt auf Antrag entsprechend den Zulassungskriterien eine Dauererlaubnis. Der Marktmeister kann für einzelne Tage Tageserlaubnisse erteilen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Soweit erlaubte Standplätze bis zum festgesetzten Marktbeginn nicht ausgenutzt oder vor Ablauf der Marktzeit abgegeben werden, ist der Marktmeister befugt, diese anderweitig mit Tageserlaubnissen zu vergeben.
- (6) Die Erlaubnisse sind nicht übertragbar. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) trotz Erlaubniserteilung in Vorjahren wiederholt der Standplatz nicht bezogen wurde.
- (8) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

- b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
- d) ein Standinhaber die nach der Entgeltsregelung der Stadt Eisingen/Fils fälligen Nutzungsentgelte trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Auf dem Weihnachtsmarkt werden auch Häuschen zugelassen, jedoch keine Zelte.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis nicht an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber haben an ihren Verkaufsplätzen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Platzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als in (4) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Platzinhabers in Verbindung steht.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Marktgeräten freizuhalten. Der lichte Mindestabstand zwischen den Standreihen muss 3,00 m betragen.

§ 6

Sauberhaltung der Marktflächen

(1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Marktfläche eingebracht werden.

(2) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber sind verpflichtet,

- a) ihre Plätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit erforderlichenfalls von Schnee und Eis freizuhalten,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Plätzen und Flächen zwischen den Standreihen bzw. den Nachbarständen jeweils bis zur Mitte zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen.
- d) Die Standplätze sind nach Ende der Märkte in sauberem Zustand zu verlassen.

Die Stadt kann sich widrigenfalls zur Beseitigung der Abfälle, auf Kosten und zu Lasten betroffener Standinhaber, Dritter bedienen.

II. Wochenmarkt

§ 7

Marktplatz

Der Wochenmarkt wird auf dem Schlossplatz abgehalten.

§ 8

Markttage und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt wird an jedem Freitag, fällt dieser Tag auf einen Feiertag, am vorhergehenden Werktag abgehalten.

(2) Der Wochenmarkt beginnt um 6:30 Uhr und endet um 12:30 Uhr.

- (3) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens um 6:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Der Abbau muss bis spätestens 13:00 Uhr erfolgt sein. Widrigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden. Das Ordnungsamt kann bei besonderen Anlässen die frühere Räumung der Standplätze anordnen, den Markt sonst räumlich und zeitlich einschränken oder von Fall zu Fall Ausnahmen zulassen.

III. Jahrmarkt

§ 9

weggefallen

§ 10

weggefallen

IV. Weihnachtsmarkt

§ 11

Marktplatz

Der Weihnachtsmarkt wird im Bereich des Kronenplatzes abgehalten.

§ 12

Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet jeden Samstag vor dem ersten Advent von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr und jeden ersten Adventssonntag von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr statt

- (2) Der Aufbau der Marktstände muss am ersten Markttag bis spätestens 11:00 Uhr beendet sein. Der Abbau der Marktstände muss am zweiten Markttag bis spätestens 21:00 Uhr beendet sein. Ansonsten gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

V. Haftung

§ 13

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14

Ausnahmen

Das Ordnungsamt kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

VI. Inkrafttreten

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.04.2017 in Kraft.